

29. Mai 1956

60

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 184, 620 BGB

Leitsätze:

- 1) War in einer Betriebsvereinbarung bei Kündigungen die Zustimmung des Betriebsrats vorgesehen, so genügte es, wenn diese unverzüglich nach Ausspruch nachgefügt und alsbald erteilt wurde (vgl. BAG AP Nr.1 zu § 184 BGB).
- 2) Zur Nichtigkeit der Kündigung wegen Verstosses gegen die guten Sitten.

Aktenzeichen: 3 AZR 454/54

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29.Mai 1956

Landesarbeitsgericht Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 454/54

LA 334/54 (Berlin)

Verkündet
am 29. Mai 1956
vz. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1956 durch die Bun-
desrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die
Bundesarbeitsrichter Hain und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil der 4. Kammer des Landesar-
beitsgerichts Berlin vom 6. Septem-
ber 1954 (4 LA 334/54) aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Arbeitsgerichts Berlin
vom 14. April 1954 (19 Arb 65/54)
wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der
Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger ist im Jahre 1914 geboren, verheiratet und hat 2 minderjährige Kinder. Er war seit 1939 im Postdienst beschäftigt und seit 1945 als Postzusteller (Postschaffner) tätig. Durch Dienststrafbescheid der Beklagten vom 11. April 1953 wurde er fristlos entlassen, weil er mehrfach von ihm eingezogene Rundfunkgebühren verspätet an die Postkasse abgeliefert hatte. Der vom Kläger angerufene Disziplinarausschuß Berlin wandelte diese Dienststrafe mit Beschluß vom 7. Juli 1953 in eine fristgemäße Kündigung um. Auf die Berufung des Klägers milderte die Disziplinarkammer Berlin durch Beschluß vom 25. September 1953 die Strafe nochmals in eine Strafversetzung ohne Änderung der Lohn- und Gehaltsgruppe. In den Gründen dieses Beschlusses ist gesagt, die Kammer habe von dem Kläger den Eindruck gewonnen, daß er nicht in der Lage ist, die Tragweite seiner Erklärungen über die ihm vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten zu übersehen, da er sich auch nicht annähernd über den Begriff einer Unterschlagung im klaren gewesen sei. Er besitze zweifellos nur begrenzte Fähigkeiten und sei für die ihm übertragene Tätigkeit eines Briefzustellers ungeeignet. Jedoch sei eine Dienststrafe nicht die geeignete Maßnahme, um ihn aus seiner jetzigen Tätigkeit zu entfernen, da Unfähigkeit kein Dienstvergehen darstelle, sondern nur zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen könne.

Daraufhin wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 vom Postamt NW 40, bei dem er vorher tätig gewesen war, aber seit seiner vorläufigen Dienstenthebung am 13. März 1953 keinen Dienst verrichtet hatte, an das Postamt SW 77 versetzt. Außerdem erhielt er folgendes Kündigungsschreiben des Postamts 40 vom 29. September 1953:



"Im Auftrage der Senatsverwaltung für Post- und Fernmeldewesen in Berlin, III C 3 wird Ihnen das Dienstverhältnis fristgemäß gekündigt, weil Sie geistig den Anforderungen des Postdienstes nicht genügen. Nach der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) § 16 steht Ihnen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zu. Sie scheiden daher mit Ablauf des 31.3.54 aus dem Postdienst aus.

gez. W. l".

Der Unterzeichner dieses Schreibens war der Vorsteher des Postamts 40. Er meldete der zuständigen Senatsverwaltung für Post- und Fernmeldewesen mit Schreiben vom 5. Oktober 1953, daß dem Kläger auf Grund fernmündlicher Verfügung vom 29. September 1953 am gleichen Tage fristgemäß zum Ausscheiden am 31. März 1954 gekündigt worden sei. In einer an das Postamt 40 gerichteten Verfügung der Senatsverwaltung, die bereits am 1. Oktober 1953 entworfen war, aber erst am 9. Oktober unterzeichnet und am 12. Oktober 1953 abgesandt worden ist und den Vermerk "Fernmündlich voraus!" trägt, heißt es, daß dem Kläger zum nächstzulässigen Termin fristgemäß zu kündigen und die Zustimmung des Betriebsrats einzuholen sei. Der Betriebsrat des Postamts 40 stimmte der Kündigung am 16. Oktober 1953 zu. Eine nochmalige Kündigung wurde dem Kläger gegenüber nicht ausgesprochen. Vielmehr wurde der Widerspruch gegen die Kündigung, den der Kläger selbst und sein damaliger Rechtsanwalt bereits durch zwei Schreiben vom 1. Oktober 1953 erhoben hatten, durch zwei Schreiben der Senatsverwaltung vom 19. Oktober 1953 als unbegründet zurückgewiesen.

Nunmehr erhob der Kläger am 21. Oktober 1953 beim Arbeitsgericht Berlin die Kündigungsschutzklage. Er führte sie jedoch nicht durch, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Dreiwochenfrist des § 3 KSchG um einen Tag überschritten war, und nachdem sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht seinem Antrag gemäß § 4 KSchG auf Zulassung der verspäteten Klage nicht stattgegeben hatten.

- 4 -

Mit seiner neuen Klage vom Januar 1954 hat der Kläger wiederum beantragt, die Kündigung zum 1. April 1954 für rechtsunwirksam zu erklären und festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehe. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr auf Abweisung der Klage gerichtetes Begehren weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet; sie führt zur Abweisung der Klage.

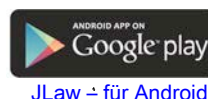
Zwar kann sich der Kläger, nachdem er wegen Versäumung der Dreiwochenfrist des § 3 KSchG mit seiner ursprünglichen Kündigungsschutzklage erfolglos geblieben ist, nicht mehr darauf berufen, daß die Kündigung vom 29. September 1953 im Sinne von § 1 Abs.2 KSchG sozialwidrig gewesen sei. Er ist aber nicht gehindert, seine neue Klage wie geschehen darauf zu stützen, daß diese Kündigung aus formellen Gründen sowie wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig sei (vgl. § 11 Abs.3 Satz 1 und Abs.4 KSchG). Jedoch können die Gründe, aus denen der Kläger und ihm zum Teil folgend das Landesarbeitsgericht die Nichtigkeit der Kündigung herleiten wollen, einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhalten.

1. Das Landesarbeitsgericht hält die Kündigung zunächst deshalb für nichtig, weil der Betriebsrat des Postamts 40 ihr nicht vorher, sondern erst nachträglich am 16. Oktober 1953 zugestimmt habe. Es bezieht sich dabei auf die Vorschrift des § 11 Nr.2 c der Ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einbarung vom 7./23. Juli 1947 über die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Betriebsräten (Anlage 2 zum Rahmentarifvertrag für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten) welche besagt, daß Kündigungen der Zustimmung des Betriebsrats bedürfen, und meint, das Erfordernis der "Zustimmung" könne nach dem Wesen und Zweck dieser Vorschrift nur im Sinne einer vorherigen "Einwilligung" (vgl. § 182 Abs.1 BGB) ausgelegt werden. Mit dieser Auslegung befindet sich das Landesarbeitsgericht aber im Gegensatz zu der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 23. November 1955 (1 AZR 95/55, abgedruckt in AP 1955, Nr.1 zu § 184 BGB), die in einem insoweit gleichliegenden Berliner Fall die gegenteilige Ansicht vertritt, d.h. auch eine nachträgliche Zustimmung als ausreichend erachtet und sie auf den Zeitpunkt der Kündigung zurückwirken läßt. Dieser Ansicht schließt sich der erkennende Senat für den vorliegenden Fall an. Er übersieht dabei weder die rechtsgrundsätzlichen Bedenken, die aus der Bedingungsfeindlichkeit einer Kündigung hergeleitet werden könnten, noch die Mißlichkeit, die darin liegen würde, daß ein Arbeitnehmer etwa bis kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist im Ungewissen darüber bleiben könnte, ob die Kündigung nun wirksam ist oder nicht. Denn jene Bedenken und diese Mißlichkeit verlieren jedenfalls dann an Gewicht, wenn die Zustimmung des Betriebsrats zwar erst nachträglich, aber wie hier so kurze Zeit nach der Kündigung beigebracht wird, daß sie praktisch gesehen mit der Kündigung beinahe einen einheitlichen Vorgang bildet. In einem solchen Fall wäre es zu formalistisch, einer sonst berechtigten langfristigen Kündigung die Wirksamkeit nur deshalb zu versagen, weil der Betriebsrat ihr erst zwei oder drei Wochen später zugestimmt hat. Ob der Fall anders zu beurteilen wäre, wenn die Zustimmung erst nach Monaten nachgesucht worden wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Bei einer solchen Betrachtungsweise kommt es auch nicht mehr entscheidend darauf an, in welchem Sinne das Wort



- 6 -

"Zustimmung" in anderen Paragraphen der Vereinbarung vom Juli 1953 oder gar im Rahmentarifvertrag selbst und der Dienst- und Disziplinarordnung gebraucht worden ist.

Wirkt aber die Zustimmung des Betriebsrats vom 16. Oktober 1953 hiernach auf den Zeitpunkt der Kündigung, d.h. auf den 29. September 1953 zurück, dann entfallen auch die Bedenken des angefochtenen Urteils dagegen, daß sie nicht vom Betriebsrat des Postamts 77, sondern vom Betriebsrat des Postamts 40 erteilt worden ist, welchem der Kläger, wenn man von seiner vorläufigen Dienstenthebung absieht, bis zu seiner Strafversetzung am 1. Oktober 1953 noch angehörte. Es erscheint vielmehr sachgemäß, daß die fehlende Zustimmung zur Kündigung von dem Betriebsrat nachgeholt worden ist, der im Zeitpunkt der Kündigung für den Kläger zuständig war und allein die maßgebenden Umstände und Zusammenhänge kennen kann.

2. Das angefochtene Urteil hält die Kündigung aber auch deshalb für unwirksam, d.h. für nichtig, weil sie gegen die guten Sitten verstoße (§ 138 BGB). Es meint, daß es eine sittenwidrige Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers darstelle, einen langjährigen Angestellten wie den Kläger wegen Ungeeignetheit für einen bestimmten Arbeitsplatz zu entlassen, ohne vorher zu versuchen, ihn an einer anderen seinen Fähigkeiten entsprechenden Stelle zu verwenden. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Zwar kann auch eine Kündigung wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig sein. Das ist jetzt durchaus herrschende Ansicht und überdies durch § 11 Abs.3 Satz 1 KSchG anerkannt. Sittenwidrig ist aber eine Kündigung nicht schon dann, wenn sie sozialwidrig ist, d.h. eine Berücksichtigung der Interessen des Arbeitnehmers und ihre allseitige Abwägung gegen die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

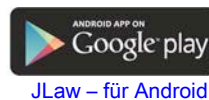


[JLaw – für iOS](#)

des Arbeitgebers vermissen läßt, sondern erst dann, wenn sie auf einem verwerflichen Motiv beruht (so Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl. S. 575) oder dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Diese Unterscheidung macht das angefochtene Urteil nicht. Seine Begründung könnte die Kündigung u.U. als sozialwidrig, aber niemals als sittenwidrig erscheinen lassen. Auf bloße Sozialwidrigkeit der Kündigung kann sich aber der Kläger nicht mehr berufen, nachdem er mit seiner Kündigungsschutzklage erfolglos geblieben ist.

Näher hätte es gelegen, eine Sittenwidrigkeit der Kündigung daraus herzuleiten, daß sie im Widerspruch zu dem Beschluß der Disziplinarkammer erklärt worden ist, die wenige Tage vorher nicht eine Kündigung, sondern nur eine Strafversetzung des Klägers ohne Änderung seiner Lohn- und Gehaltsgruppe als angemessen erachtet hatte. Indessen ergibt sich bei näherem Zusehen, daß dieser Widerspruch nur ein scheinbarer ist. Denn in den Gründen des Beschlusses der Disziplinarkammer ist zur Frage des Strafmasses ausgeführt, daß die Dienststrafe der Kündigung nicht die geeignete Maßnahme sei, um den Kläger aus dem Postamt zu entfernen, wobei es aber dahingestellt bleiben könne, ob dieses Ziel im Wege einer arbeitsrechtlichen Kündigung zu erreichen sei. Wenn die Beklagte diesen letzten Weg alsbald beschritten hat, ohne dem Kläger vorher Gelegenheit zur Bewährung auf seinem neuen Arbeitsplatz zu geben, dann mag das allenfalls sozialwidrig gewesen sein. Zur Annahme einer Sittenwidrigkeit der Kündigung reichte der Sachverhalt aber auch bei dieser Betrachtungsweise nicht aus. Die Plötzlichkeit der Kündigung erklärt sich daraus, daß sie bis zum 30. September 1953 erklärt werden mußte, um noch zum 31. März 1954 wirken zu können.

3. Der Kläger hält schließlich die Kündigung auch deshalb für unwirksam, weil sie von dem weder dazu allgemein ermächtigten noch besonders damit beauftragten Postamtsvor-



- 8 -

steher W erklärt worden sei. Das Landesarbeitsgericht läßt dies dahingestellt, weil es aus den bereits erörterten anderen Gründen die Unwirksamkeit der Kündigung annimmt. Nachdem diese Gründe versagt haben, kommt es nunmehr darauf an, ob W i bereits am 29. September 1953 von der Senatsverwaltung beauftragt war, dem Kläger zu kündigen. Aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich, daß dies der Fall war. Bereits in seinem Bericht vom 28. September 1953 hatte der zuständige Postrat als Sachbearbeiter der Senatsverwaltung empfohlen, den Kläger nicht nur strafweise zu versetzen, sondern ihm gleichzeitig fristgemäß zu kündigen. Dies hat W

am 29. September 1953 "im Auftrage der Senatsverwaltung" getan. Mit Schreiben vom 5. Oktober 1953 hat er der Senatsverwaltung die vollzogene Kündigung gemeldet und sich dabei auf einen ihm am 29. September 1953 von der Senatsverwaltung fernmündlich erteilten Auftrag berufen. Für die Annahme des Klägers, daß W ein solcher Auftrag in Wirklichkeit nicht gegeben worden sei, bleibt hiernach kein Raum. Die Beschleunigung der Angelegenheit war, wie schon gesagt, deshalb geboten, weil die Kündigung spätestens am 30. September 1953 erklärt werden musste, um zum 31. März 1954 zu wirken. Eine Verzögerung um nur einen Tag hätte zur Folge gehabt, daß sie erst zum 30. Juni 1954 wirkte. Daß die Verfügung der Senatsverwaltung vom 9. Oktober 1953 die damals bereits erfolgte Kündigung nicht erwähnt, sondern eine Kündigung zum nächstzulässigen Termin erst anordnet, erklärt sich daraus, daß diese Verfügung bereits am 1. Oktober 1953 entworfen und erst eine Woche später in offenkundiger Unkenntnis des inzwischen Geschehenen unterzeichnet worden ist.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hiernach versagt auch dieser letzte Einwand des Klägers gegen die Kündigung, und der Rechtsstreit ist zur Abweisung der Klage reif.

gez. Denecke
Hain

Dr. Simons

Schilgen
Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)